

ANTRAGSTELLER:

(Name, Adresse)

**OBERBERGISCHER KREIS
DER LANDRAT
Umweltamt
Untere Wasserbehörde
51641 Gummersbach**

Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 7 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zwecks Erstellung von einer oder mehreren Tiefenbohrungen und Betrieb einer oder mehrerer Erdwärmesonden zur privaten Nutzung der Erdwärme aus dem Erdreich/Grundwasser

Hiermit beantrage(n) ich/wir gemäß der §§ 2, 3, 4, 5 und 7 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 12.11.1996 die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Erstellung von Tiefenbohrungen und den Betrieb von Erdwärmesonde(n) zwecks privater Nutzung der Erdwärme auf dem Grundstück:

Gemarkung:

Flur:

Flurstück(e):

Straße:

Die folgenden Unterlagen inklusive diese Antragsvordrucks sind in dreifacher Ausfertigung beigelegt:

- ➔ Übersichtsplan Maßstab 1:5000 oder 1:25000
- ➔ Lageplan oder Katasterauszug im Maßstab 1:500 oder 1:1000 mit Einzeichnung des/der Bohrpunkte(s)
- ➔ Technische Daten der Erdwärmesonden-Heizungsanlage

Folgende Unterlagen sind nur auf nachträgliche Anforderung durch die Untere Wasserbehörde vorzulegen:

- ➔ Funktionsbeschreibung der Erdwärmesonden
- ➔ Schematische Darstellung der Erdwärmesonden-Heizungsanlage
- ➔ DIN-Sicherheitsdatenblatt der Wärmeträgerflüssigkeit

Mit freundlichen Grüßen

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Technische Daten der Erdwärmesonden-Heizungsanlage

Heizleistung der Wärmepumpe

Hersteller

Sondentyp, -material

Anzahl und Tiefe der Sonden

Betriebsdruck / Prüfdruck

Wärmeträgerflüssigkeit

- Bezeichnung
- Hersteller
- Wassergefährdungsklasse
- Füllmenge je Sonde
- Füllmenge je Schleife
- Gesamtfüllmenge der Anlage
- Umlaufmenge

Leckagen

- maximal mögliche Austrittsmenge
- Infrastrukturelle Maßnahmen
organisatorischer oder technischer Art

Bezeichnung des Kältemittels

- Typ (bitte ankreuzen) R290 R1270 R407C sonstige
- Sicherheitsdatenblatt

Anmerkung: Hinweis an den Anlagenbetreiber

➔ Veränderungen sind zeitnah telefonisch oder schriftlich bei der Unteren Wasserbehörde anzuzeigen.